

den war. G. referiert einleitend den antiken und den frühchristlichen Gebrauch des Terminus *sacrilegus/sacrilegium* und leitet daraus die Unterscheidung zwischen „Kirchensakrileg“ (Kirchenraub) und „Glaubenssakrileg“ (Religionsfrevl) ab, die dann die Gliederung seines Buches in zwei Hauptteile bestimmt. Der Vorwurf des Kirchensakrilegs, den Bonifatius 746/47 nachdrücklich (und keineswegs folgenlos) gegen König Aethelbald von Mercien wegen Schädigung von Kirchen und Klöstern in England erhob²³, spielte offenbar auch bei den Reformbestrebungen des Angelsachsen in der fränkischen Kirche eine Rolle, wie sich an den partiell übereinstimmenden, von G. sogenannten *Capitula de inuasoribus ecclesiarum* und dem *Capitulum de inuasoribus monasteriorum* zeigt, zwei kurzen, zuvor kaum beachteten kirchenrechtlichen Textfolgen (Edition S. 105-110, 112 f.) in einer Würzburger Handschrift des späten 8. Jh. („*Sententiae Bonifatianae Wirceburgenses*“), die ihrerseits dem Brief an Aethelbald vorangegangen sein dürfen. Auf der Suche nach einem datierenden Anlaß für die Materialzusammenstellung²⁴ macht sich G. einen im selben Kontext gegebenen Hinweis auf die Festsetzung des strittigen Ostertermins zunutze und findet so ein neues Argument für die Einordnung der Synode von Les Estinnes (an einem 1. März) zum Jahre 743 und folglich des Concilium Germanicum (an einem 21. April) zu 742 (S. 138 f.); dessen Zusammentritt²⁵ möchte G. im übrigen von einer vorherigen Errichtung der „mitteldeutschen“ Bistümer entkoppeln. Vor diesem Hintergrund betont er die Bedeutung von Les Estinnes als „Teilreichsversammlung“ des Hausmeiers Karlmann und zeichnet minutiös unter Einbeziehung der Würzburger „*Sententiae*“ sowie der „*Collectio Lulli*“ (Zusätzen zur bonifatianischen Briefsammlung) das Ringen um die Kirchengutsfrage und die Anbahnung jener Entwicklung nach, die bis zum Ende des 8. Jh. zum allgemeinen Zehntgebot (und seiner Steigerung zum Doppelzehnt *Nona* und *Decima*) geführt hat.

Daß zur selben Zeit auch das Glaubenssakrileg Denken und Handeln des Bonifatius bestimmte, macht die zweite Hälfte des Buches bewußt. Dabei geht es mehr beiläufig um den antihäretischen Aspekt, dem Bonifatius in Rom und durch päpstliche Verlautbarungen begegnet sein dürfte und der 745 auch bei der dortigen Verurteilung der als Irrlehrer gebrandmarkten Bischöfe Aldebert und Clemens (aber nicht in den früheren Stadien des Verfahrens) hervorgekehrt wurde. Weit wichtiger war die Auseinandersetzung mit dem Heidentum im Zeichen des Sakrileg-Vorwurfs, der sich speziell gegen Götzendienst und Aberglauben richtete. In den Rahmen ihrer normativen Bekämpfung, die schon unter Karl Martell einsetzte und in den 740er Jahren den Höhepunkt erreichte, rückt G. nun auch den bekannten *Indiculus superstitionum et paga-*

23) Briefe (wie Anm. 15) S. 146 ff. Nr. 73.

24) Eigens hingewiesen sei auf die glückliche Ergänzung einer vielerörterten Lücke im Original von Pippins MGH DKar. I 6 von 753 zur Geschichte des späten Karl Martell (S. 127 ff.).

25) S. 208 ff. gute Gründe für die alte Vermutung, daß Köln der Tagungsort war.